

StPO) das Gericht über die Verwirklichung dieser Pflichten auf Verlangen und in anderen notwendigen Fällen, insbesondere bei auftretenden Schwierigkeiten und über das abschließende Ergebnis, zu informieren.

(3) Die durchgeführten Maßnahmen zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung und ihre Ergebnisse sind aktenkundig zu machen.

1.1. Zur Zuständigkeit des Gerichts für die zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung erforderlichen Maßnahmen vgl. Anm. 1.1. zu §339, Anm. 1.1.7.1. und 7.2. zu § 342, Anm. 1.2. zu § 357 StPO.

1.2. Zu den zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung erforderlichen gerichtlichen Maßnahmen vgl. Anmerkungen zu §§ 342-344 StPO.

1.3. Zum Umfang der gerichtlichen Kontrolle des Erziehungs- und Bewährungsprozesses des Verurteilten vgl. Anm. 1.2., 1.3., 2.1., 3.1. und 3.3.—4.4. zu § 342 StPO.

1.4. Zur Kontrolle der Wiedergutmachung des durch die Straftat angerichteten materiellen Schadens durch den Verurteilten vgl. Anm. 1.1.—1.4. zu § 13.

1.5. Zur Kontrolle der Bewährung des Verurteilten am Arbeitsplatz vgl. Anmerkungen zu § 14.

1.6. Zur Kontrolle der zweckbestimmten Verwendung des Arbeitseinkommens und anderer Einkünfte des Verurteilten vgl. Anm. 1.1.—2. zu § 13.

1.7. Zur Kontrolle der Berichterstattung des Verurteilten über die Erfüllung seiner Pflichten vgl. Anmerkungen zu § 15.

2.1. Zur Verpflichtung des Verurteilten, unbezahlte gemeinnützige Freizeitarbeit zu leisten, vgl. § 33 Abs. I Ziff. 5, §35 Abs. 5 StGB; Anm. 5.4. zu §342 StPO; Anmerkungen zu § 46 der 1. DB zur StPO.

2.2. Zur Verpflichtung des Verurteilten, sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen, vgl. § 27

Abs. 1, §33 Abs. 4 Ziff. 6 StGB; Anmerkungen zu § 42 der 1. DB zur StPO.

2.3. Zur Auferlegung eines Aufenthalts-, Umgangs-, Besitz- oder Verwendungsverbots vgl. § 33 Abs. 4 Ziff.3 und 4 StGB; Anmerkungen zu §43 der 1.DB zur StPO.

2.4. Das Verlangen, informiert zu werden, soll das Gericht mit Fristsetzung erstmalig bereits im Verwirklichungsersuchen (vgl. § 2 Abs. 1 und 2), kann es aber auch später stellen, insbes. wenn es eine Information über die Ergebnisse der Verwirklichung benötigt (vgl. auch Anm. 4.1. und 4.3. zu § 342 StPO).

2.5. Andere notwendige Fälle sind insbes. ernste Verletzungen der Bewährungspflichten, bei denen die Anwendung gerichtlicher Maßnahmen oder Sanktionen geprüft werden muß (vgl. auch Anm. 4.2. zu § 342 StPO).

2.6. Über das abschließende Ergebnis der Verwirklichung dieser Bewährungsverpflichtungen ist das Gericht stets zu unterrichten (vgl. auch Anm. 1.1. zu § 342 StPO).

3.1. Zu den durchgeführten Maßnahmen zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung vgl. insbes. Anm. 2.2. und 4.4. zu §342, Anm. 1.3. zu §343 StPO.

3.2. Aktenkundig machen erfordert, daß schriftliche Berichte der Verwirklichungsorgane und Betriebe den Akten beizufügen sind. Über mündliche Informationen und gerichtliche Maßnahmen sind Aktenvermerke zu fertigen.

§13

Wiedergutmachung des Schadens und Verwendung der Einkünfte für materielle Verpflichtungen

(1) Zur Kontrolle der Erfüllung einer Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens (§ 33 Abs.3 StGB) kann das Gericht von dem Verurteilten die Vorlage von Zahlungsbelegen oder anderen